Information zum Datenschutz bei der Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetztes der Landeshauptstadt Magdeburg (Datenschutzerklärung)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

1. Datenschutzhinweis Unterhaltsvorschuss

Im Zusammenhang mit der Leistung von Unterhaltsvorschuss und der Heranziehung zum Unterhalt werden von der Landeshauptstadt Magdeburg Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin – Team 51.51 Unterhaltsvorschuss, Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104 Magdeburg, E-Mail: Thomas.Raetzel@jga.magdeburg.de, Tel. Behördennummer 115 oder +49 391 540 2797.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt Magdeburg ist Frau Annika Querengässer-Bahr, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg, Tel. Behördennummer 115 oder +49 391 540-3947, Mail: Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss- bzw. Unterhaltsausfallleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) an den alleinerziehenden Elternteil sowie die Heranziehung des unterhaltspflichtigen Elternteils nach den Bestimmungen des UVG und teilweise auch Geltendmachung von Ersatz- und Rückzahlungspflichten des alleinerziehenden Elternteils

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Nach §§ 67a ff SGB X unterliegen Sozialdaten dem besonderen Sozialdatenschutz. Sie dürfen jedoch für die Aufgabenerfüllung zweckgebunden an bestimmte andere Organisationen weitergegeben werden. Dies sind:

- Arbeitgeber, Rententräger, Finanzämter, Krankenkassen, Jobcenter (Suche des unterhaltspflichtigen Elternteils)
- Amtsgerichte/Vollstreckungsabteilungen der Gerichte
- Polizei/Staatsanwaltschaft (Amtshilfe im Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht)
- Ermittlungsdienst des städtischen Ordnungsamtes (Klärung Unstimmigkeit bzgl. der aktuellen Wohnanschrift eines oder beider Elternteile)
- Standesamt (Nachfragen zu Vaterschaftsanerkennungen und ggf. Anfrage zur Geburtsbeurkundung)
- Team Forderungsmanagement zur Beitreibung von Unterhaltsverpflichtungen nach Beendigung der Leistungsgewährung
- Stadtkasse und Haushalt Jugendamt
- Ausländerbehörde (Zusammenarbeit bzgl. Prüfung der Aufenthaltsberechtigung des antragstellenden Elternteils bzw. des leistungsberechtigten Kindes)
- Andere Jugendämter / Behörden bei Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug des unterhaltsberechtigten Elternteils)

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss und die Heranziehung zum Unterhalt erforderlich sind. Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens 4 Jahre bei Ablehnungsbescheiden über die Leistungsgewährung und 6 Jahre bei UVG-Antragstellung und Bewilligung aufbewahrt.

Für das Verfahren der digitalen Antragstellung haben antragstellende Personen im Onlinedienst die Möglichkeit, die eingegebenen Daten zwischenspeichern zu lassen. Nach Ablauf von 30 Tagen werden die Daten gelöscht. Die Daten werden dort jedoch spätestens nach Absenden des Antrags auf der OSI-Infrastruktur gelöscht. Außerdem können antragstellende Personen dort jederzeit die Daten manuell löschen.

7. Betroffenenrechte für natürliche Personen

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Landeshauptstadt Magdeburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Postfach 1947, 39009 Magdeburg.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind auf der Grundlage der §§ 67a ff SGB X in Verbindung mit dem UVG verpflichtet, die Daten, die zur Bearbeitung des Antrags nach § 1 UVG und zur Heranziehung nach § 7 UVG zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung der Abkürzungen

SGB - Sozialgesetzbuch UVG - Unterhaltsvorschussgesetz DSGVO – Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union